Schützengesellschaft Lichtenau e.V.



Satzung

berichtigte Fassung vom Dezember 2005

Satzungsaufbau:

§	1	Name und Sitz des Vereins
§	2	Zweck und Gemeinnützigkeit
§	3	Rechtsgrundlagen der Vereinsarbeit
§	4	Geschäftsjahr
§	5	Erwerb der Mitgliedschaft
§	6	Beendigung der Mitgliedschaft
§	7	Mitgliedsbeiträge und Finanzarbeit
§	8	Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
§	9	Organe des Vereins
§ ′	10	Der Vorstand
§ ´	11	Wahl des Vorstandes und des Ersten Schützenmeisters – Amtsdauer
§ ´	12	Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes
§ ´	13	Zuständigkeit des Vorstandes
§ ´	14	Die Mitgliederversammlung
§ ´	15	Einberufung der Mitgliederversammlung
§ ´	16	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ ´	17	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
§ ′	18	Auflösung des Vereins
8	19	Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein ist ein Schießsportverein und führt den Namen

Schützengesellschaft Lichtenau e. V.

(nachstehend SG-Lichtenau e.V.).

- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Lichtenau, OT Niederlichtenau, Thomas-Müntzer-Straße 48 und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hainichen, Gerichtstraße 26, 09611 Hainichen unter der Nummer 416 eingetragen.
- 3. Die SG-Lichtenau e.V. ist Mitglied im Sächsischen Schützenbund (SSB) im Landessportbund Sachsen (LSBS) und im Kreissportbund Mittweida und erkennt deren Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse an.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

Zwecke des Vereins sind:

- 1. Förderung des Schießsportes und dessen Traditionen, Bereicherung des geistig kulturellen Lebens und Pflege eines sinnvollen Gemeinschaftslebens.
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4. Sämtliche Mitglieder der Organe der SG-Lichtenau e.V. üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lichtenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Rechtsgrundlagen der Vereinsarbeit

Die SG-Lichtenau e.V. regelt ihre Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen ihrer Organe.

Sie erlässt dazu insbesondere eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Wahlordnung
- Ehrungsordnung
- Uniformordnung
- Laufbahnordnung
- Schießstandordnung
- Betriebsanweisung
- Pflichtstundenordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 4

<u>Geschäftsjahr</u>

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet der BRD hat.
 Natürliche Personen müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Die unmittelbare Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Sie setzt die Anerkennung der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse voraus.
- 3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

- 4. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- 5. Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ernannt werden.
- 6. Bei nicht volljährigen Personen ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich dadurch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für das nicht volljährige Vereinsmitglied.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein hat auch den Verlust der Mitgliedschaft im SSB, LSBS und Kreissportbund zur Folge.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 3. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Der Austritt wird rechtswirksam zum letzten Tag des Monats, in dem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.
- 4. Ein Mitglied kann befristet oder unbefristet aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 4.1. wenn es durch zurechenbares schuldhaftes Verhalten in wiederholter und schwerwiegender Weise gegen die im § 8 dieser Satzung aufgeführten Pflichten verstoßen oder sie gröblich missachtet hat;
- 4.2. wenn bei schwerwiegenden Verstößen das Ansehen der SG-Lichtenau e.V. gefährdet wird oder gelitten hat;
- 4.3. wenn dem Zweck und den Aufgaben der Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der SG-Lichtenau e.V. in schädigender Art zuwider gehandelt wurde:
- 4.4. wenn eine fällige Beitragszahlung an die SG-Lichtenau e.V. trotz schriftlichem Mahnverfahrens nicht entrichtet wurde.
- Vor jeder Entscheidung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.
 Macht es davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum gesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne Anhörung getroffen werden.
- 6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte und Ansprüche gegenüber der SG-Lichtenau e.V. verloren. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben, insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des Austrittsmonats bestehen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge und Finanzarbeit

- 1. Die Beitragshöhe und Aufnahmegebühr sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt.
- 2. Für die Regelung der Finanzarbeit ist die Finanzordnung der SG-Lichtenau e.V. maßgebend.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, sofern nichts anderes in der Satzung bzw. den Ordnungen festgelegt ist.
- 2. Mitglieder der SG-Lichtenau e.V. haben das Recht:
- 2.1. die Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des Vereins zu benutzen.
- 2.2. an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
- 2.3. an den Veranstaltungen, Wettkämpfen und Meisterschaften teilzunehmen, wenn sie die Ausschreibung des Ausrichters verbindlich anerkennen und die daraus resultierende Teilnahmeberechtigung besitzen.
- 2.4. an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.5. als unmittelbare Mitglieder in die Organe oder Kommissionen gewählt zu werden (außer Mitglieder in der Probezeit).
- 3. Mitglieder der SG-Lichtenau e.V. haben die Pflicht:
- 3.1. das Ansehen und die Interessen der SG-Lichtenau e.V. zu wahren.
- 3.2. Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse anzuerkennen und zu befolgen und sich aktiv an den Maßnahmen des Vereins zu beteiligen.
- 3.3. Beiträge und Gebühren termingerecht zu entrichten.
- 3.4. Den aktuellen Wohnsitz und die Erreichbarkeit dem Vorstand mitzuteilen.

3.5. Bei Mitgliedern, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht nachkommen, ruhen sämtliche Rechte bis zur Erfüllung.

§ 9

Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
- 1.1. der Vorstand
- 1.2. die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 6 und maximal 8 Mitgliedern. Es setzt sich wie folgt zusammen:
 - Erster Schützenmeister (Vorsitzender des Vereins)
 - Zweiter Schützenmeister (ständiger Stellvertreter des Vorsitzenden)
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Platz- und Schießstandkommandant
 - Verantwortlicher für Wettkampfbetrieb, Ausbildung und Jugend
 - Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
 - Leiter Sicherstellung und Beschaffung
- 2. Im Sinne von § 26 BGB besteht der Vorstand aus folgenden drei Mitgliedern:
- 2.1. Dem Ersten Schützenmeister
- 2.2. Dem Zweiten Schützenmeister
- 2.3. Dem Schatzmeister
- 3. Bei Rechtsgeschäften wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Die Wertgrenze für Rechtsgeschäfte mit Dritten beträgt insgesamt 10.000,- Euro.

§ 11

Wahl des Vorstandes und des Ersten Schützenmeisters - Amtsdauer

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- 2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- 3. Der Erste Schützenmeister wird durch den Vorstand gewählt.
- 4. Die Einsetzung der Vorstandsmitglieder in ein Amt erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- 5. Die Wiederwahl des Vorstandes für weitere Amtsperioden ist möglich.
- 6. Für die Wahl ist die Wahlordnung maßgebend.

§ 12

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, die vom Ersten Schützenmeister, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Schützenmeister, einberufen werden. Eine Ladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einladung kann mündlich erfolgen. Eine Tagesordnung braucht nicht mitgeteilt zu werden.
- 2. Der Vorstand führt im Geschäftsjahr in der Regel alle vier Wochen eine Sitzung durch.
- 3. Die Durchführung der Sitzung hat auf der Grundlage der Geschäftsordnung zu erfolgen.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Schützenmeisters, bei dessen Abwesenheit die des Zweiten Schützenmeisters. Stimmenthaltungen bzw. ungültige Stimmen werden weder als "Ja"-Stimmen noch als "Nein"-Stimmen gewertet.

- 5. Beschlüsse sind in vollständigem Wortlaut durch den Protokollführer in das Protokollbuch einzutragen. Das Abstimmungsergebnis ist ziffernmäßig festzustellen. ("Ja"- Stimmen, "Nein"- Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen) Beschlusstexte können auch auf einem gesonderten Blatt aufgeschrieben werden. Das Blatt(Blätter) ist dem jeweiligen Protokoll im Protokollbuch beizufügen. Beschlussprotokolle sind zu unterzeichnen durch den Protokollführer und den Ersten oder Zweiten Schützenmeister.
- 6. Die Festlegungen gemäß Ziffer 5 gelten auch für Beschlüsse der Vollversammlung oder anderer Gremien.

§ 13

Zuständigkeit des Vorstandes

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einer anderen Person oder der Mitgliederversammlung obliegt.
- 2. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für:
- 2.1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- 2.2. Ausführung und Kontrolle seiner Beschlüsse und der der Mitgliederversammlung
- 2.3. Vorbereitung und Durchführung des Haushaltplanes, Erstellung des Jahresberichtes, Erledigung der laufenden Geschäfte
- 2.4. Erarbeitung von Vorschlägen für Ehrungen
- 2.5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- 2.6. Erarbeitung und Beschlussfassung von Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen
- 2.7. Durchführung und Einhaltung der Verpflichtungen gemäß §15 Abs. 1 Nr. 7 Lit. a Waffengesetz
- 2.8 Gewährleistung des Arbeits-, Unfall- und Brandschutzes und der Sicherheitsbestimmungen für geschlossene Schießstätten.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- 1.2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- 1.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- 1.4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 15

Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist schriftlich abzufassen und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- 2. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen. Der Prozentsatz wird jährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Grundsätzlich hat jedes natürliche Mitglied des Vereins bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme.
- Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 5. Die Wahlen werden nach der jeweils geltenden Wahlordnung durchgeführt.
- 6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied hat das Recht zur Einsichtnahme in das Protokoll.

§ 18

Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von acht Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Erste Schützenmeister und der Zweite Schützenmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Lichtenau (§ 2 Abs. 5).
- 4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2005 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die zurzeit gültige Satzung außer Kraft.